

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
Nr. 4/1991/P

auf Antrag des Vorstandes des SPD-Ortsvereins W., vertreten durch E.,

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

gegen

B.

- Antragsgegner und Berufungsantragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 30. Oktober 1991 in Kassel unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,

Dr. Claus Arndt, stellvertretender Vorsitzender und

Dr. Helga Timm, 1. weiteres Mitglied

entschieden:

Die Berufung gegen die Entscheidung der SPD-Bezirksschiedskommission H. vom 3.4.1991 wird verworfen.

Gründe:

Der Vorstand des SPD-Ortsvereins W. hat mit Schreiben vom 6.7.1990 gegen B. die Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens und den Ausschluß von B. aus der Partei beantragt.

Die Schiedskommission im SPD-Unterbezirk K. hat die vom Antragsteller angeführten Tatbestände für einen Parteiausschluß für nicht ausreichend erachtet und aufgrund der mündlichen Verhandlung am 18.10.1990 folgende Entscheidung getroffen:

Dem Genossen B. wird wegen eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei eine Rüge erteilt.

Mit der Entscheidung wurde darauf hingewiesen, daß gemäß § 25 Schiedsordnung gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt werden kann.

Der Antragsteller legte gegen diese Entscheidung vom 18.10.1990 mit Schriftsatz, eingegangen am 17.1.1991, begründet 28.1.1991, Berufung ein. Mit Schriftsatz, der Geschäftsstelle des Bezirks H. am 25.3.1991 übergeben, wandte sich der Antragsgegner gegen den "Bestand" der Entscheidung und begehrte somit dessen Aufhebung.

Die Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks H. hat in der mündlichen Verhandlung am 25.3.1991 entschieden:

Die Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Schiedskommission des SPD-Unterbezirks K. vom 18.10.1990 wird als unbegründet, die des Antragsgegners als unzulässig verworfen.

Die Berufung des Antragsgegners sei deshalb unzulässig, weil sie nicht in der Frist des § 25 Abs. 2 Schiedsordnung eingelegt begründet worden sei.

Die Berufung des Antragstellers und damit die Aufhebung der Entscheidung der 1. Instanz, den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen, wird als nicht begründet verworfen. Die Bezirksschiedskommission schließt sich im wesentlichen in ihrer Begründung der 1. Instanz an und bestätigt das Erteilen einer Rüge. Ausdrücklich wird darauf verwiesen, daß ein weiteres Rechtsmittel gegen diese Entscheidung nicht zulässig sei (§ 26 Abs. 2 Schiedsordnung).

Gegen diese Entscheidung hat jedoch der SPD-Ortsverein W. mit Schreiben vom 27.4.1991, eingegangen am 30.4.1991, bei der Bundesschiedskommission Widerspruch eingelegt.

Die Bundesschiedskommission ist der Auffassung, daß die Bezirksschiedskommission H. zu Recht darauf hingewiesen hat, daß gegen ihre Entscheidung gemäß § 26 Abs. 2 Schiedsordnung weitere Rechtsmittel nicht zulässig seien. Paragraph 26 Abs. 2 Schiedsordnung ist ganz eindeutig:

"Gegen die Berufungsentscheidung der Bezirksschiedskommission ist die Berufung zur Bundesschiedskommission nur zulässig, wenn auf Ausschluß aus der Partei, auf zeitweiliges Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft oder auf zeitweilige Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung aller Funktionen erkannt worden oder ein Beschluß nach § 25 Abs. 4 ergangen ist."

Beide Instanzen, die Unterbezirksschiedskommission und auch die Bezirksschiedskommission, haben auf Erteilung einer Rüge erkannt, also auf die nach § 35, 2, 1 Organisationsstatut mildeste Sanktion, die ausdrücklich in § 26 Abs. 2 als Bezugsfall ausgenommen ist, (vgl. auch Urteil des Bundesgerichtshofes II R 206/77, verkündet 2. Juli 1979): „Der Zweck des § 26 Abs. 2 der Schiedsordnung, daß die Bundesschiedskommission nur mit schwerwiegenden Fällen befaßt und vor Überlastung geschützt werden soll, würde nur unvollkommen erreicht, wenn die Parteiorganisation in jedem Fall die Bundesschiedskommission anrufen könnte.... Die antragstellende Parteiorganisation kann jedenfalls dann gegen die Berufungsentscheidung der Bezirksschiedskommission Berufung zur Bundesschiedskommission einlegen, wenn im ersten Rechtszug auf eine schwerwiegende Maßnahme im Sinne des § 26 Abs. 2 erkannt worden ist und nur die Bezirksschiedskommission dem nicht folgt, sondern eine mildere Maßnahme wählt....“.

Der Hinweis der Bezirksschiedskommission H., daß ein weiteres Rechtsmittel gegen ihre Entscheidung nicht zulässig sei, erfolgte also aus doppeltem Grunde zu Recht.

Dr. Diether Posser